



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 28. Juni 2016
Zl. 851910-0 betreffend die Erlassung einer KANALABGABENORDNUNG für die

Abwasserbeseitigungsanlage Rosenau Dorf.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 folgende

KANALABGABENORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 18,30** festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 873.225,41** und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von **2.157 lfm** zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 Abs. 5 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 50 % v.H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe erhoben.

§ 5 Kanalbenützungsgebühren

- 1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- 2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der **Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit €2,97** festgesetzt

§ 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar bei der Stadtkasse oder durch Einzahlung auf das Konto der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG (IBAN: AT10 2027 2000 0000 6163, BIC: SPZWAT21XXX) zu entrichten.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer bzw. Abgabepflichtigen die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer an Ort und Stelle ermittelt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der jeweils geltenden Fassung zur Verrechnung.

§ 9 Schlussbestimmung

- 1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit **1. Oktober 2016** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 14. Dezember 2010, in der Fassung vom 1. Oktober 2013, außer Kraft.
- 2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührenansätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:
Herbert Prinz

Angeschlagen am: 29. Juni 2016

Abgenommen am: 26. Juli 2016